

**Satzung
der
„Merlin Foundation
zur Förderung der Forschung zur Bekämpfung seltener Tumorleiden, insbesondere der
Neurofibromatose Typ 2“**

Präambel

Das Anliegen der „Merlin Foundation“ folgt dem Kerngedanken, dass es Aufgabe einer modernen und fortschrittlich denkenden Gesellschaft zur Sicherung des Gemeinwohls ist, allen Menschen eine möglichst optimale medizinische Versorgung zukommen zu lassen, unabhängig von einer auf Gewinnerzielung abhängigen Pharmaindustrie bzw. auf Schwerpunktbindung häufig auftretender Krankheiten verpflichteten wissenschaftlichen Forschung. Auch die von NF 2 (Neurofibromatose Typ 2) betroffenen Patienten sollten durch private Initiative der „Merlin Foundation“ Zugang zu den notwendigen Medikamenten und Krankeneinrichtungen haben. Die Stiftung fördert, unterstützt und gestaltet alle innovativen Ansätze zur Bekämpfung der Krankheit und Sicherung einer erfolgreichen Behandlung der von NF 2 (Neurofibromatose Typ 2) betroffenen Personen. Dieses Ziel wird im Stiftungsnamen verdeutlicht, denn „Merlin“ ist die Abkürzung für ein Eiweißmolekül, welches in vielen Zellen im Körper – vor allem aber im Nervengewebe – vorhanden ist. Eine der Funktionen dieses Moleküls beim Menschen ist die Unterdrückung der Entstehung von Tumoren (Tumorsuppressorprotein). Der Name „Merlin“ ist ein Akronym für „Moesin-Ezrin-Radixin-Like Protein“. Den Bauplan für Merlin kodiert das NF-2 Gen auf Chromosom 22. Das Fehlen von Merlin durch einen Gendefekt auf diesem Chromosom löst eine Kaskade von zellulären Veränderungen aus, die nicht nur die Ursache für NF2 sind, sondern auch die Entstehung vieler anderer Tumoren und von Alterungsprozessen begünstigen.

Die Förderung von Forschung, Erkennung, Behandlung und Aufklärung auf dem Gebiet der NF2 durch die Merlin Foundation unterstützt daher auch den Kampf gegen andere menschliche Erkrankungen. Diese Förderung soll in Kooperation mit Forschungs- und Hochschulinstituten zur Gewährung der spezialisierten medizinischen Leistungserbringung erfolgen.

Mit dieser Zielstellung dient die Stiftung dem Gemeinwohl durch Sicherung und Steigerung der Qualität medizinischer Praxis, Ausbildung und Forschung als einem konkreten Beitrag zur Gewährleistung einer optimalen medizinischen Versorgung.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Merlin Foundation zur Förderung der Forschung zur Bekämpfung der Neurofibromatose Typ 2“ (im Folgenden „Merlin Foundation“).
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Ernst-Abbe-Stiftung Jena als Treuhänderin
- (3) Zu Lebzeiten der Gründungstifter können diese zusammen mit der Treuhänderin beschließen, dass die Treuhänderin die Erlangung der Rechtsfähigkeit im Sinne der §§ 80 – 89 BGB

herbeiführt. Nach Ableben der Gründungstifter kann ein solcher Beschluss durch den Vorstand zusammen mit der Treuhänderin gefasst werden. Durch solche Beschlüsse ist die Treuhänderin verpflichtet, einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde zu stellen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie das vorhandene Stiftungsvermögen (Grundstock-, Verwaltungs- Sondervermögen) auf die rechtsfähige Stiftung zu übertragen. § 12 Abs. 1 findet keine Anwendung.

- (4) Die Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Ausbildung im Hinblick auf die Erkennung, Behandlung, Verhinderung, Folgenbeseitigung bzw. Folgenminderung der NF 2 (Neurofibromatose Typ 2) – Erkrankung. Sie dient darüber hinaus der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- a. Förderung der Ausbildung von Medizinerinnen und Pflegekräften im Hinblick auf die Tätigkeit bei Behandlung der Patienten durch spezialmedizinische Aus- und Weiterbildung sowie Fortbildung und damit der praktischen Umsetzung der Behandlungskonzepte, Vergabe von Stipendien, Durchführung von Fachtagungen, Seminaren und Symposien
 - b. Forschung, auch interdisziplinär und eigene Beteiligung an Forschungsprojekten (Ursachenforschung, Behandlung und Folgen der Tumorleiden und anderer krankhafter Veränderungen), Ausschreibung von Forschungspreisen
 - c. Förderung von Maßnahmen zum Aufbau eines flächendeckenden regionalen, nationalen und internationalen Netzwerkes zur medizinischen Grund- und Spezialversorgung im Hinblick auf die Neurofibromatose (z.B. Aufbau nationales Register)
 - d. Unterstützung und Förderung von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen; Vernetzung der sich mit dem Krankheitsbild befassenden Institutionen und Einrichtungen, Einrichtung von Ombudsstellen in betroffenen Krankenhäusern, Pflege und sonstigen Einrichtungen
 - e. Unterstützung Betroffener und auch Angehöriger (Diagnose, Prävention, Behandlung, Nachsorge, Schulung)
 - f. Förderung von Aufklärung, Beratung und Weiterbildung der Öffentlichkeit sowie des medizinischen und wissenschaftlichen Personals (Transparenz über medizinische, gesundheits- ökonomische Bedeutung der Fachöffentlichkeit und Öffentlichkeit)
 - g. Die Merlin Foundation kann auch internationale Projekte weltweit fördern. Vorrangig sind dabei Vorhaben im Rahmen multinationaler Projekte.

Die Stiftung kann im Hinblick auf die Unterstützung anderer auf dem Gebiet des Stiftungszweckes tätigen gemeinnützigen Institutionen i. S. d. § 2 Abs. 1 mittelbeschaffend i. S. des § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

- (3) Zur Erfüllung der vorgenannten Stiftungszwecke kann die Stiftung über die Einzelbeispiele hinaus solche Projekte durchführen, unterstützen und fördern, die der Entwicklung der vorgenannten Gebiete dienen.
Soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung nicht die Verwirklichung aller Zwecke gleichzeitig und in gleichem Maße zulassen, entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Finanzlage, welche Projekte oder Initiativen gefördert oder in eigener Trägerschaft betrieben werden sollen.
Im Rahmen der Verwirklichung ihres Satzungszweckes kann die Stiftung auch als Förderstiftung tätig werden. Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Stiftungszwecke ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und Stiftungen zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke zur Verfügung stellen oder Hilfspersonen oder Unternehmen zur materiellen oder ideellen Unterstützung heranziehen.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Mitarbeiter beschäftigen, notwendige Räumlichkeiten anmieten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen. Vornehmlich können die Stiftungseinrichtungen zur Zweckerreichung durch Betriebsgesellschaften betrieben werden, deren Gewinne ganz oder teilweise an die Stiftung abzuführen sind.
- (5) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand gemeinsam mit der Treuhänderin nach billigem Ermessen.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vergütung von Organmitgliedern orientiert sich insoweit an den Maßstäben vergleichbarer Stiftungen und Tätigkeiten, darf nur bei hinreichenden Mitteln erfolgen und muss im angemessenen Verhältnis zu den Erträgen stehen.
- (3) Der Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert wird.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsstiftungsvermögen zur Zeit der Errichtung ergibt sich aus dem Treuhandvertrag.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand auf Dauer und ungeschmälert zu erhalten. Dem Grundstockvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (6) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen, soweit dadurch der wirtschaftliche Wert und die Ertragskraft der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die im Zuge der Vermögensumschichtungen anfallenden Gewinne wachsen dem Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) zu.
Die Stiftung behält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form besonders zu ehren.
- (7) Die Stiftung übernimmt die Kosten der Stiftungerrichtung.

§6

Pflege des Andenkens

Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§58 Nr. 6).

§ 7

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 8

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.

- (2) Die Amtszeit eines Organmitglieds beträgt 5 (fünf) Jahre soweit die Satzung keine abweichende Bestimmungen enthält. Eine anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig.
- (3) Anstelle eines ausgeschiedenen Organmitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung der Organmitglieder fort.
- (4) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, abgesehen von den Sonderfällen der Absätze 5, S. 3 und Absatz 6. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen. Bei hinreichenden Mitteln und entsprechendem Arbeitsanfall kann das Kuratorium eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale für die Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Für zusätzliche normale Ehrenamtlichkeit und dem dafür zusätzliche Zeitaufwand sowie Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium abweichend von Abs. 5, S.1 eine pauschale Vergütung beschließen. Ebenso können Vorstandsmitglieder hauptamtlich tätig sein. Dies muss im angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
- (7) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte bilden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der erste Vorstand (Gründungsvorstand) besteht aus:

1. Prof. Dr. med. Steffen Rosahl, [REDACTED] als Vorsitzender des Vorstandes auf Lebenszeit
2. Dipl. Ing. (FH) Ricardo Suter, [REDACTED] als stellv. Vorsitzender des Vorstandes auf Lebenszeit

Der Gründungsvorstand wird auf Lebenszeit ernannt. Der Gründungsvorstand kann dem Kuratorium die Aufnahme von bis zu drei weiteren Mitglieder des Vorstands vorschlagen. Hierüber entscheidet das Kuratorium mit Zustimmung der Treuhänderin.

Nach Ausscheiden der Mitglieder des ersten Vorstandes werden die Vorstandsmitglieder einschließlich der Anzahl der Mitglieder vom Kuratorium mit Zustimmung der Treuhänderin berufen.

Abgesehen vom Gründungsvorstand besteht der Vorstand aus bis zu fünf (5) Personen. Soweit der Vorstand erweitert wird, soll eine weitere Person von der Treuhänderin benannt werden.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Die Aufgaben sind insbesondere

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen,
 3. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes,
 4. die Jahresrechnung zu legen,
 5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert,
 6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 7. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes
 8. Benennung der Mitglieder des Kuratoriums, sowie die Erweiterung des Personenkreises gem. § 9
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dem Vorstand wird von dem Treuhänder insoweit Vollmacht erteilt.
- (4) Die Treuhänderin kann einem Vorstandsmitglied für konkrete Rechtshandlungen Vollmacht erteilen.
- (5) Bei einem mehrgliedrigen Vorstand gelten Abs. 5 – 11.
- (6) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Solange der Stifter Prof. Dr. med. Steffen Rosahl Mitglied des Vorstandes ist, ist dieser auch Vorsitzender des Vorstandes. Er ist berechtigt, sein Amt als Vorstandsmitglied und Vorsitzender des Vorstandes jederzeit niederzulegen. Es obliegt dann seiner Entscheidung, ob er als normales Mitglied des Vorstandes oder als Vorsitzender des Kuratoriums bzw. einfaches Mitglied dieses Organes tätig bleibt.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter berufen die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwölf Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei (2) Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder in der Sitzung gelten eventuelle Ladungsfehler als geheilt. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied oder eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes, dem Vorsitzenden des Kuratoriums und der

Treuhänderin zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

- (11) Mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 12 der Satzung können Beschlüsse auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch, im Rahmen einer Videokonferenz oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden. Absätze 7 bis 10 finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens zwanzig (20) Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums (Gründungskuratorium) sind:

1. Fabian Schuller, [REDACTED] als Vorsitzender
2. Silvana Christ, [REDACTED] als stellv. Vorsitzende
3. Frederik Suter, [REDACTED]
4. Friedrich Pfafenrot, [REDACTED]
5. Julian Benedikt Staudt, [REDACTED]
6. Felix Kling, [REDACTED]

Nach deren Ausscheiden werden die Kuratoriumsmitglieder vom Vorstand mit Zustimmung der Treuhänderin ernannt. Der Vorstand kann den Personenkreis des Kuratoriums mit Beschluss und Zustimmung der Treuhänderin erweitern.

- (2) Das Kuratorium hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:

1. Beratung und Überwachung des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Jahresrechnung,
3. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben,
4. Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln,
5. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
6. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, abgesehen vom ersten Vorstand der in § 8 der Satzung bestimmt ist.

- (3) Bei einem mehrgliedrigen Kuratorium gelten zusätzlich Abs. 4 – 9.

- (4) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei Anwesenheit aller Kuratoriumsmitglieder in der Sitzung gelten eventuelle

Ladungsfehler als geheilt. Mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen.

- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Kuratoriumsmitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes sowie der Treuhänderin zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (9) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail, telegraphisch oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind. § 9 Abs. 6 bis 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Organmitgliedes endet mit Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt. § 7 Abs. 2 S. 4 bleibt unberührt. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig. Ein Kuratoriumsmitglied bleibt in den Fällen der Amtsbeendigung solange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Treuhänderin oder dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 12

Treuhänderin

- (1) Solange die Stiftung als unselbständige Stiftung fungiert, ist die Treuhänderin verpflichtet, entsprechend den Vorgaben der Vorstandsbeschlüsse zu handeln soweit diese nicht dem Stiftungszweck zuwiderlaufen.
- (2) Die Treuhänderin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Besteht zwischen dem Vorstand und der Treuhänderin Uneinigkeit darüber, ob eine beschlossene Verwendung der Mittel dem Stiftungszweck zuwiderlaufen, kann das Vorstandsmitglied die Rechtmäßigkeit und damit die Verpflichtung der Treuhänderin gerichtlich überprüfen lassen. Erst wenn gerichtlich festgestellt ist, dass die Verwendung von Stiftungsmitteln mit dem Stiftungszweck vereinbar sind, muss die Treuhänderin diesen Beschluss umsetzen. Der Vorstand hat gegenüber dem Treuhänder ein Informationsrecht.
- (4) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Nach Prüfung der satzungsgemäßen Mittelvergabe wickelt die Treuhänderin in Absprache mit dem Vorstand eine Fördermaßnahme ab.

§ 13

Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung, Zulegung, Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes objektiv nicht mehr sinnvoll ist, können die Treuhänderin zusammen mit dem Kuratorium und dem Vorstand, jeweils mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eine Änderung des Stiftungszweckes, die Auflösung der Stiftung, auch in der Form der Zulegung, oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen und beantragen. Sofern sich die Notwendigkeit einer Erweiterung des Stiftungszweckes im Hinblick auf eine Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Stiftungstätigkeit ergibt und die zur Verfügung stehenden Mittel dies erlauben, kann der Vorstand einstimmig eine entsprechende Satzungsänderung beschließen.
Bei Herbeiführung der Rechtsfähigkeit (gem. § 1 Abs. 3) ist das gesamte Vermögen (Grundstockvermögen, Verwaltungsvermögen) auf die rechtsfähige Stiftung zu übertragen.
- (2) Andere als die vorgenannten Satzungsänderungen (einfache Satzungsänderungen) sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Sie bedürfen der Mehrheit von jeweils Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sowie der Zustimmung der Treuhänderin.
- (3) Zu dem Beschluss ist zuvor die Auskunft des Finanzamtes einzuholen, sofern die Vorgaben der Gemeinnützigkeit betroffen sind.

§ 14

Erlöschen der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke, selbst nach Satzungsänderung gem. § 12 fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine durch den Vorstand bestimmte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine Institution des Privatrechts (Körperschaft, Stiftung), die gemeinnützig im

Sinne der AO ist. Die insoweit Begünstigten müssen das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den §§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung verwenden.

- (2) Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandsschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahe kommt.
- (3) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Gesellschaften fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft bzw. Einrichtung zu, der der Zustiftende zugeordnet war, sofern sich der Zustiftende dies vorbehalten hat.